jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/31 99/10/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1999

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GSchG §16 Abs1;
GSchG §4 Z2;

Rechtssatz

Das Vorbringen einer zum Geschworenen oder Schöffen bestellten Person, einen wesentlichen, nicht bestimmbaren Teil des Jahres aus privaten Gründen im Ausland zu verbringen, wobei eine Rückreise nach Österreich jedenfalls mit einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastung verbunden sei, stellt keine geeignete Grundlage für eine generelle Befreiung iSd § 4 Z 2 GSchG dar (hier:

Bei diesem Ergebnis kann dahin stehen, ob die Ladung ohnedies nicht zugestellt bzw die Anreise aus Mexiko verlangt werden könnte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100048.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at